

Passive Schallschutzmaßnahmen

Bei der Berechnung des Summenpegels aus Straße und Schiene werden jeweils zur Ermittlung der konkreten Ansprüche auf passiven Schallschutz gem. 24. BImSchV der Korrektursummand E (für bestimmte Verkehrswege) aufgeschlagen.

- Innerstädtische Straßen **E = +6 dB**
- Schienenwege von Straßenbahnen nach § 4 PBefG **E = +3 dB**

In nachfolgender Tabelle sind zur Orientierung diejenigen Bereiche des Beurteilungspegels zusammengestellt, bei denen bestimmte Qualitäten der Fenster (Schallschutzklassen) erforderlich werden. Die Angaben beziehen sich auf verallgemeinerte Ansätze und gelten vorbehaltlich der örtlichen Aufnahme. Die Anforderungen an passiven Schallschutz gelten weiterhin dem Grunde nach; d.h. nur dann, wenn sich tatsächlich schutzbedürftige Räume an der ausgewiesenen Etageenseite befinden, sind Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Zuordnung der um den Korrektursummand E korrigierten Beurteilungspegel L_r nach Anlage 2 zur 16. BImSchV bzw. Schall 03 zu den Schallschutzklassen 1 bis 4.

Raumart	Zeitraum		L_r [dB (A)]			
	Tag	Nacht	SSK 1	SSK 2	SSK 13	SSK 4
Schlafräume in Wohnungen		X	56-60	61-65	66-69	70-73
Krankenzimmer		X	53-57	58-62	63-67	68-71
	X		63-67	68-72	73-77	78-81
Wohnräume	X		63-67	68-72	73-77	78-81
Unterrichtsräume Leseräume in Bibliotheken, wiss. Arbeitsräume, Behandlungs- u. Untersuchungsräume in Arztpraxen, Operationsräume	X		63-67	68-72	73-77	78-81
Büroräume, allg. Laborräume, Konferenz- u. Vortragsräume	X		68-72	73-77	78-82	83-86
Großraumbüros, Schalerräume usw.	X		73-77	78-82	83-87	88-91

Die in vorstehender Tabelle genannte Schallschutzklasse 1 und 2 werden durch die vorhandenen Fenster, soweit es sich um Isolierverglasungen handelt, in der Regel bereits erfüllt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen (Schlafräume, Heizungsanlagen) besteht ein Anspruch auf Lüftungseinrichtungen. Die endgültige Dimensionierung der passiven Maßnahmen erfolgt nach Erheben aller speziellen bautechnischen Bedingungen (Fensterflächen, Raumgrößen u.a.) außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im Entschädigungsverfahren.